

Hygiene aktuell

Hygieneanforderungen für „Invasive Maßnahmen“ einschließlich beim „Ambulanten Operieren“

Nach § 36 (1) des seit 2001 gültigen Infektionsschutzgesetzes (IfSG) legen „Gemeinschaftseinrichtungen sowie Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen und andere Einrichtungen“ in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene fest. Diese Einrichtungen unterliegen zwingend der kontinuierlichen infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt (GA). Darüber hinaus können Arzt- und Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger Heilberufe (zum Beispiel Physiotherapeuten) sowie sonstige Einrichtungen und Gewerbe mit Blutkontakt in diese infektionshygienische Überwachung durch das GA einbezogen werden (IfSG § 36 (2)).

Hygieneanforderungen sind deshalb auch integraler Bestandteil aller Qualitätssicherungssysteme in der ambulanten und stationären Medizin und müssen daher sowohl in der Strukturqualität (zum Beispiel Aus-, Weiter- und Fortbildung des Personals), im Prozessmanagement (Einhaltung der Hygieneanforderungen in den Arbeitsabläufen) und in der Ergebnisqualitätskontrolle (nosokomiale Infektionen im weitesten Sinne) gebührend berücksichtigt werden.

Da nun jede Leistungserbringung im Gesundheitswesen insbesondere unter den jetzigen Sparzwängen zweckmäßig und wirtschaftlich sein muss, werden an Hygieneanforderungen sehr kritische Maßstäbe angelegt. Es war daher zu begrüßen, dass verschiedene Arbeitsgruppen unter anderem die „Arbeitsgemeinschaft der Niedergelassenen Chirurgen

Sachsen e.V.“ zusammen mit der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen diesbezüglich konkrete Vorschläge für die gesetzlich geforderten Hygienemaßnahmen in Form von „Rahmenhygieneplänen“ erarbeitet haben. Diese brauchen dann lediglich von der einzelnen Einrichtung bzw. Praxis konkretisiert und umgesetzt werden.

Im Auftrag der Sächsischen Landesärztekammer hat der Ausschuss „Hygiene und Umweltmedizin“ in seinen drei Sitzungen 2004 nachstehende 4 Entwürfe eingehend diskutiert und bewertet. Es waren dies:

1. „Rahmen-Hygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Einrichtungen zum Ambulanten Operieren“, erarbeitet vom Länderarbeitskreis (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen) Stand Januar 2003 (www.uminfo.de).

2. „Hygieneanforderungen beim Ambulanten Operieren“, erarbeitet von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft Niedergelassener Chirurgen Sachsen e.V. im Berufsverband Niedergelassener Chirurgen Deutschlands, Stand Juli 2003 (www.Lua.Sachsen.de_Humanmedizin_Krankenhaushygiene_Hygieneanforderungen_beim_Ambulanten_Operieren).

3. „Hygieneanforderungen beim Ambulanten Operieren“ in Band 10, Heft 4, S. 145 – 198 vom Dez. 2003) Thieme Verlag unter anderem mit „RKI – Anforderungen der Hygiene bei Operationen und anderen invasiven Eingriffen“, Mitteilung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention

am Robert-Koch-Institut (Bundesgesundheitsblatt 2000, 43, S. 644 – 648).

4. „Hygieneanforderungen für invasive Maßnahmen“, Stand August 2004, erarbeitet durch den Arbeitskreis „Krankenhaushygieniker im Freistaat Sachsen“ (www.ghuss.de).

Alle hier vorgestellten Rahmenhygienepläne haben ihre speziellen Vor- und Nachteile je nach der Art der Einrichtung (z. B. ambulantes Operieren, Endoskopie, Anzahl der Abteilungen bzw. Ärzte, Organisationsform usw.), dem Kenntnisstand detaillierter hygienischer Parameter durch den jeweiligen Nutzer (Arzt, ausgebildete Schwester oder Hilfspersonal) und dem Management in der Einrichtung (zum Beispiel Fremdsterilisation, -desinfektion und -reinigung).

Seitens des Ausschusses „Hygiene und Umweltmedizin“ der Sächsischen Landesärztekammer kann daher kein Vorschlag besonders favorisiert werden, alle sind gut brauchbar und bereits teilweise in praxi umgesetzt. Für den eiligen Leser und den Praktiker erachtet der Ausschuss „Hygiene und Umweltmedizin“ der Sächsischen Landesärztekammer besonders die Übersichtsdarstellung des Arbeitskreises „Krankenhaushygieniker im Freistaat Sachsen“ die „Hygieneanforderungen für invasive Maßnahmen“ als besonders gelungen weil kurz und doch prägnant, übersichtlich und doch umfassend. Die „Hygieneanforderungen für invasive Maßnahmen“ sind in der Mitte dieses Heftes zum Herausnehmen, Seiten I bis IV, eingeordnet.

Korrespondenzadresse:
 „Ausschuss für Hygiene und Umweltmedizin“ der
 Sächsischen Landesärztekammer Vorsitzender
 Prof. Dr. med. habil. Siegwart Bigl
 Ludwigsburgstr. 21, 09114 Chemnitz
 Tel.: 0371 3360422
 E-Mail: siegwart@bigl.de